OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551458/19/Wg

Datum:
Linz, 28. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der Wassergenossenschaft X, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. G H und Dr. M H, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19. Februar 2019, GZ: Wa01-77-2018, betreffend Gebührenpflicht nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. September 2019 (mitbeteiligte Partei: G B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H R, X, X)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Zwischen der Beschwerdeführerin (Bf) und der mitbeteiligten Partei (mP) ist strittig, ob für den auf der Liegenschaft der mP errichteten Naturpool eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist. Nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch stellte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (BH) im bekämpften Bescheid fest, dass es sich bei dem Badegewässer auf der Liegenschaft der mP (X, X) um einen Naturpool handelt, für den keine Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist. Als Rechtsgrundlage führt die BH an: „§ 85 Abs 1 iVm § 77 Abs 3 lit i des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) iVm § 23 der Satzungen der Wassergenossenschaft X". In der Begründung ihrer Entscheidung verweist die BH auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 25. November 2015, GZ: KLVwG-2872/11/2014, das sich mit einem ähnlich gelagerten Fall befasst. Der Pool sei - so die BH - nicht jährlich neu zu befüllen. Da kein Wasseraustausch vorgenommen werde und lediglich eine Erstbefüllung notwendig gewesen sei, sei ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage nicht vorgesehen. Der Naturpool stehe mit der Leitung der Bf faktisch in keinem Zusammenhang. Es sei daher festzustellen, dass es sich um einen Naturpool handelt, für den keine Anschlussgebühr zu entrichten sei.

1.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Darin wird einleitend (3. Absatz Seite 2) beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und bescheidmäßig festzustellen, dass für den Pool der mP eine Wasseranschlussgebühr von 620,10 Euro zu entrichten sei. Abschließend (letzter Absatz Seite 5) beantragt die Bf, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass für den Pool der mP eine Wasseranschlussgebühr von 605 Euro zu entrichten sei. Im Schlussvorbringen der öffentlichen mündlichen Verhandlung (mV) des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG) führte die Bf aus, sofern sich das Beschwerdegericht nicht zuständig erachte, eine ziffernmäßige Bestimmung der Gebühr vorzunehmen, möge es dem Grunde nach über das Bestehen der Gebührenpflicht entscheiden. Die Bf bezieht sich dabei auf § 3 Punkt 3.1.9. der Gebührenordnung vom 14. Juli 2008.

1.3. Die mP beantragte in der Gegenäußerung vom 30. April 2019 und ihrer Stellungnahme vom 16. August 2018, das Erkenntnis des LVwG möge auf Feststellung wie im Spruch des bekämpften Bescheides lauten, sowie auf gänzliche Aufhebung der Verrechnung von Anschlussgebühren vom 14. September 2017 sowie der in der Folge ausgestellten Rückstandsausweise vom 15. Mai 2018 und vom 14. Juni 2018 und auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit dieser Rückstandsausweise. Im Schlussvorbringen der mV beantragte die mP die Abweisung der vorliegenden Beschwerde. Begründend führte die mP aus, ihr Naturpool stelle keine Schwimmbad bzw. keinen Pool dar, sondern vielmehr einen Schwimmteich analog der ÖNORM L 1128. Deshalb und schon mangels Anschluss des Naturpools

an die Wasserversorgungsanlage der Bf könne keine Anschlussgebühr erhoben werden.

2. Das LVwG hat Beweis erhoben durch die in der mV aufliegenden Verfahrensakte. Der Amtssachverständige (ASV) für Wasserbautechnik wurde einvernommen. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Die mP ist Alleineigentümerin der Liegenschaft X, X (Grundstück Nr. X) und Genossenschaftsmitglied, da ihr Grundstück an die Wasserversorgungsanlage der Bf angeschlossen ist (unstrittig, Grundbuchsauszug).

2.2. Der verfahrensgegenständliche Naturpool besteht aus Betonwänden inkl. einer Folienbeschichtung zur Abdichtung. Der Naturpool gliedert sich grundsätzlich in zwei Bereiche, das Nutzungsbecken und das Kiesfilterbecken. Das Nutzungsbecken hat laut den Angaben der Beschreibung eine Wasseroberfläche von insgesamt ca. 29 m², das Kiesfilterbecken eine Wasseroberfläche von 7 m². Der Naturpool verfügt über zwei unabhängige Pumpenkreisläufe. Der erste Kreislauf befindet sich im Filterbecken. Mit diesem wird, über am Boden des Filterbeckens situierte Wasserverteilerplatten, das Wasser angesaugt und durchströmt danach von unten nach oben das eingebaute Kiesmaterial. Der Kiesfilter und die an der Oberfläche angepflanzten Wasserpflanzen sorgen für die Reinigung des Wassers. Der zweite Kreislauf betrifft das Nutzungsbecken. Dort werden über zwei Skimmer die Wasseroberflächen abgesaugt, um Schwimmstoffe aus dem Becken filtern zu können. Über vier Einlaufdüsen wird das Wasser wieder rückgeführt. Über einen weiteren Ansaugpunkt wird Wasser vom Nutzungsbecken zum Kiesfilter gepumpt, mittels den Verteilerplatten im Kiesfilter gereinigt und über eine Rückführleitung wieder ins Nutzungsbecken eingebracht. Durch die biologische Wasseraufbereitung im Kiesfilter und die Möglichkeit, im Kiesfilter rückspülen zu können, verbleibt das Wasser nach der Erstbefüllung im Naturpool. Im Frühjahr ist kein Wasserwechsel wie bei einem herkömmlichen Swimmingpool nötig. Es ist somit lediglich das verdunstete Wasser zu kompensieren. Dies erfolgt durch das Einbringen von natürlichem Niederschlagswasser. Der Einsatz von jeglichen Chemikalien ist gemäß dem Hersteller ebenfalls untersagt. Aus fachlicher Sicht handelt es sich beim gegenständlichen Naturpool um kein herkömmliches Schwimmbecken, das einmal jährlich befüllt und entleert wird und dessen Wasserqualität durch den Einsatz von Chemikalien sichergestellt wird. Beim gegenständlichen Naturpool (Bezeichnung des Herstellers) handelt es sich sinngemäß um einen Schwimmteich (vgl. dazu die ÖNORM L 1128), bei dem das Wasser durch Plankton und Planktonsedimentation gereinigt wird und ein Wasseraustausch zwischen Nutzungs- und Regenerationsbereich gegeben ist. Aus fachlicher Sicht ist beim vorliegenden Naturpool keine regelmäßige Wasserzufuhr wie bei einem herkömmlichen Schwimmbecken notwendig und somit der Anschluss an die wassergenossenschaftliche Leitung auch nicht notwendig (gutachtliche Stellungnahme Dipl.-Ing. R vom 4. Dezember 2018).

2.3. Nach seiner baulichen Beschaffenheit ist nicht vorgesehen, dass der Naturpool an die Wasserversorgungsanlage der Bf anzuschließen wäre. Der Naturpool ist nicht an die Wasserversorgungsanlage der Bf angeschlossen. Die erstmalige Befüllung erfolgte mittels Schlauch aus dem am Grundstück bereits vorhandenen Anschluss (Ausführungen Dipl.-Ing. R E-Mail vom 27. August 2019 zur Stellungnahme der mP vom 16. August 2019).

2.4. Im vorliegenden Verfahrensakt der BH befindet sich die Mitteilung der Marktgemeinde X zur Bauanzeige der mP vom 21. August 2017 betreffend den eben beschriebenen, im Jahr 2017 errichteten, Naturpool. Mit Schreiben vom 14. September 2017 verrechnete die Bf der mP eine Wasseranschlussgebühr für den Pool (laut Erhebungsblatt 55 m³) in der Höhe von insgesamt 605 Euro. Die Bf bezieht sich dabei auf § 3 Punkt 3.1.9. der Gebührenordnung vom 14. Juli 2008. Die mP ersuchte die Bf mit E-Mail vom 5. Oktober 2017, die Vorschreibung aufzuheben. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 teilte die Bf der mP mit, dass der Ausschuss auf der Vorschreibung der Gebühren besteht. Mit E-Mail vom 7. Jänner 2018 beantragte die mP erneut, die Verrechnung der Gebühren aufzuheben. Dies lehnte der Obmann der Bf mit Schreiben vom 4. Februar 2018 ab. Mit E-Mail vom 8. Februar 2018 wandte sich die mP erneut an die Bf und führte darin aus: „Die in Ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2018 angeführten Umstände begründen meiner Ansicht nach nicht die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr für meinen Naturpool. Ich ersuche daher um Einberufung eines Schiedsgerichtes durch den Obmann im Sinne der Genossenschaftssatzungen.“ Die Bf stellte daraufhin den Rückstandsausweis vom 18. Mai 2018 aus und holte eine Exekutionsbewilligung ein, gegen die die mP beim Bezirksgericht X Einspruch erhob. Mit Eingabe vom 24. Mai 2018 wandte sich die mP, vertreten durch Herrn Dr. R, an die Bf und führte darin abschließend aus: „Der bezeichnete Rückstandsausweis ist meinem Mandanten nicht zugestellt worden oder sonst zugegangen, sodass eine detaillierte und inhaltliche Stellungnahme unmöglich ist. Gleichwohl erfolgt eine vollinhaltliche Bestreitung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Entsprechend § 21 der Satzungen Ihrer Genossenschaft erfolgt hiermit überdies das ausdrückliche und schriftliche Verlangen auf Einberufung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung über die Unrichtigkeit oder Richtigkeit des Rückstandsausweises, die Unrichtigkeit oder Richtigkeit der Vollstreckbarkeitsbestätigung sowie Unrichtigkeit oder Richtigkeit der Verrechnung der Wasseranschlussgebühr.“ Mit Eingabe vom 14. Juni 2018 wandte sich die mP, vertreten durch Herrn Dr. R, an die BH und stellte die Anträge auf gänzliche Aufhebung der Verrechnung von Wasseranschlussgebühren vom 14. September 2017, auf gänzliche Aufhebung des Rückstandsausweises vom 15. Mai 2018 und auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises und auf vollständige Aufhebung des Rückstandsausweises sowie auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit dieses Rückstandsausweises. In der Eingabe vom 14. Juni 2018 wird auf das E-Mail der mP vom 8. Februar 2018 hingewiesen. Mit Eingabe vom 19. Juni 2018 stellte die mP, vertreten durch Herrn Dr. R, bei der BH einen Antrag auf Entscheidung nach erfolglosem Schlichtungsversuch und stellte darin die Anträge auf Entscheidung

über diese Einwendungen nach erfolglosem Schlichtungsversuch, auf gänzliche Aufhebung der Verrechnung von Wasseranschlussgebühren vom 14. September 2017, auf gänzliche Aufhebung des Rückstandsausweises vom 15. Mai 2018 und auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit dieses Rückstandsausweises, in eventu auf gänzliche Aufhebung des Rückstandsausweises sowie auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit dieses Rückstandsausweises. Mit Eingabe vom 11. Juli 2018 übermittelte die mP, vertreten durch Herrn Dr. R, den in der Zwischenzeit ausgestellten Rückstandsausweis vom 14. Juni 2018. Unstrittig ist, dass bislang kein Schlichtungsverfahren im Sinne des § 23 der Satzungen der Wassergenossenschaft vom 13. Juni 2000 durchgeführt wurde (Behördenakt, Erörterung Tonbandprotokoll).

2.5. Die BH holte die Stellungnahme des Dipl.-Ing. R vom 4. Dezember 2018 ein und erließ schließlich den bekämpften Bescheid, gegen den sich die vorliegende Beschwerde richtet (Behördenakt).

2.6. Eine Kopie der Gebührenordnung in der für den gegenständlichen Fall maßgeblichen Fassung vom 14. Juli 2008 befindet sich im Behördenakt. § 2, § 9 Abs. 2 und § 10 der Gebührenordnung wurden mit der Wassergebührenordnung vom 30. Juni 2017 abgeändert. Die für das Beschwerdeverfahren maßgeblichen Bestimmungen der Gebührenordnungen werden unter Punkt 4.2. und Punkt 4.3. dieser Entscheidung wiedergegeben (Gebührenordnung Behördenakt und Beilage zum Aktenvermerk vom 12. September 2019).

3. Beweiswürdigung:

3.1. In der Sache selbst (2.) stützen sich die Feststellungen auf die jeweils in Klammer genannten Beweismittel. ASV Dipl.-Ing. R hat den im Jahr 2017 errichteten Naturpool in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 nachvollziehbar und schlüssig beschrieben. Mit E-Mail vom 27. August 2019 bestätigte er, dass die Ausführungen der Stellungnahme der mP vom 16. August 2019 nachvollziehbar sind und seiner fachlichen Einschätzung entsprechen. Die Ausführungen des Dipl.-Ing. R sind auch nicht weiter strittig. Es steht daher fest, dass ein Anschluss des Naturpools an die Wasserversorgungsanlage weder vorhanden noch vorgesehen ist. Eine Befüllung mit Wasser aus dem auf der Liegenschaft bereits vorhandenen Wasseranschluss ist aber unbestritten technisch möglich. Schließlich erfolgte die Erstbefüllung unbestritten aus der Wasserleitung des bestehenden Anschlusses (2.1., 2.2., 2.3.).

3.2. Die Feststellungen in den Punkten 2.4. und 2.5. geben den im Akt der BH dokumentierten Verfahrensablauf wieder. Der Verfahrensablauf ist auch nicht weiter strittig. Die Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Juli 2008 befindet sich im Behördenakt und kann - gemeinsam mit der Wassergebührenordnung vom 30. Juni 2017 - auf der Homepage der Wassergenossenschaft abgerufen werden.

Kopien der beiden Gebührenordnungen wurden dem Aktenvermerk vom 12. September 2019 angeschlossen (2.6.).

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Zuständigkeit:

Gemäß § 23 Abs. 2 der Satzungen der Bf ist das Schiedsgericht binnen Monatsfrist namhaft zu machen und dieses hat dann innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen. Sollte eine dieser Fristen überschritten werden, so steht es einem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzutragen. Im Antrag der mP vom 14. Juni 2018 wird auf das E-Mail vom 8. Februar 2018 Bezug genommen. Bei Verfassung des E-Mails vom 8. Februar 2018 war noch kein Rückstandsausweis ausgestellt worden. Bei Einlangen der Eingabe vom 14. Juni 2018 war die in § 23 Abs. 2 erster Satz der Satzungen festgelegte Monatsfrist für die Namhaftmachung des Schiedsgerichtes bereits abgelaufen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die BH den Antrag der mP zum Anlass dafür nahm, eine Feststellung über die im Schreiben vom 8. Februar 2018 thematisierte Gebührenpflicht zu treffen, ohne über die Rückstandsausweise vom 15. Mai 2018 und vom 14. Juni 2018 zu entscheiden (vgl. VwGH 2007/07/0168). Der Verfahrensgegenstand des LVwG ist wiederum durch den Bescheid vorgegeben. Eine Entscheidung über die Rückstandsausweise würde den Beschwerdegegenstand überschreiten und wäre daher unzulässig (VwGH Ro 2018/03/0015).

4.2. Die Errichtung des Naturpools begründet keinen Gebührentatbestand nach § 1 der Gebührenordnung:

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Gebührenordnung idF vom 14. Juli 2008 lauten:
„1) Für den Anschluss von Grundstücken an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft X (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Grundstückseigentümer, wie auch für den Bauberechtigten.
2) Werden auf einem Grundstück oder für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.“

§ 2 der Gebührenordnung idF vom 14. Juli 2008 lautet unter der Überschrift „Ausmaß der Anschlussgebühr“:
„1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Objekt bis 300 Bewertungspunkte (BP) € 2.175,-- und gilt als Mindest-Anschlussgebühr.
2) Darüber hinaus wird die Wasseranschlussgebühr nach Bewertungspunkten (BP) berechnet, wobei ein Bewertungspunkt = 1 m^2, € 6,04 entspricht.“

Mit Gebührenordnung vom 30. Juni 2017 wurden die in § 2 Abs. 1 vorgesehene Mindestanschlussgebühr auf 2.710 Euro und der Betrag laut § 2 Abs. 2 mit 7,70 Euro erhöht.

§ 3 der Gebührenordnung idF vom 14. Juli 2008 lautet unter der Überschrift „Berechnung der Anschlussgebühren“:
„Für die Berechnung der Anschlussgebühren gelten folgende Richtwerte, die je nach Zutreffen – einzeln oder nebeneinander – anzuwenden sind:

3.1. je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage ..... 1 BP
Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.

...

3.1.9. Schwimmbäder (Pool`s) unterliegen ab einer Größe von 15 m^3 Inhalt einer Anschlussgebühr von € 10,00 pro m^3. Die Berechnung erfolgt ab dem 1. m^3 des gesamten Volumens.

...“

Das Grundstück der mP war bei Errichtung des Naturpools bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Für den Naturpool wurde kein eigener Anschluss hergestellt, weshalb der Tatbestand nach § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung nicht erfüllt ist.

4.3. Der Tatbestand der Ergänzungsgebühr im Sinne des § 4 der Gebührenordnung ist nicht erfüllt.

§ 4 der Gebührenordnung lautet unter der Überschrift „Ergänzungsgebühr“:
„1. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Objekte durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie Neubau nach Abbruch oder Nutzungsänderung ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem Bestand eine Erweiterung der Bewertungspunkte eingetreten ist.

...“

Der in § 3 Punkt 3.1.9. für Schwimmbäder verwendete Gebührensatz stellt auf das Volumen (m^3) ab. Die in § 4 der Gebührenordnung geregelte Ergänzungsgebühr ist dagegen von Bewertungspunkten und damit von der Fläche abhängig (je Quadratmeter ein Bewertungspunkt). Mit der Errichtung des Naturpools ergab sich keine Erweiterung der in § 3 Punkt 3.1. der Gebührenordnung definierten Bewertungspunkte, da sich die Anschlussgebühr für Schwimmbäder nicht nach der Fläche, sondern nach dem Volumen richtet. Es ist weder der Tatbestand nach § 1

(Anschlussgebühr) noch nach § 4 (Ergänzungsgebühr) der Gebührenordnung erfüllt. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt (2.) kam die BH daher zutreffend zu dem Ergebnis, dass keine Anschlussgebühr zu entrichten ist.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Einer Rechtsfrage kann nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt (VwGH Ro 2015/16/0025). Der Frage, ob besondere Umstände des Einzelfalles auch eine andere Auslegung gerechtfertigt hätten, kommt keine grundsätzliche Bedeutung im besagten Sinn zu (VwGH Ra 2018/02/0087). Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Gebührenordnung ausschließlich für die Mitglieder der Wassergenossenschaft Ostermiething maßgeblich ist. Ausgehend davon kommt der Frage, ob auf den gegenständlichen Naturpool eine Ergänzungsgebühr zu entrichten ist, keine grundsätzliche Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl